

Satzung des Vereins

KULTURFORUM BRACKENHEIM e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KULTURFORUM BRACKENHEIM e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

1. Der Sitz des Vereines ist in Brackenheim. Der Gerichtsstand ist Heilbronn.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein setzt sich das Ziel das Kunst- und Kulturleben in Brackenheim zu pflegen. Dies geschieht insbesondere durch

1. Gestaltung des Kulturlebens in Brackenheim und Umgebung
2. Förderung von Musik-, Theater- und Kabarett Darbietungen, Musik-, Theater- und Kabarettgruppen.
3. Erstellung von Eigenproduktionen und Förderung von Nachwuchskünstlern.

Die Vereinsaufgaben sollen in Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Einrichtungen und Organisationen erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sowohl vom passiven als auch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen.

A. Aufnahme:

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

B. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Jahresende, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

2. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn trotz zweifacher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht bis Ende des Kalenderjahrs entrichtet wurde.
3. Durch Tod des Mitgliedes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Gegen die Nichtanerkennung des Aufnahmeantrages und gegen den Beschluss des Ausschlusses durch den Vorstand, ist binnen zwei 2 Wochen nach Zustellung ein Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann in einzelnen Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Eine Veränderung des Beitrages bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Kassenprüfer
- der Programmausschuss
- der Kulturstammtisch

§ 7 Mitgliederversammlung

Es findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen sind. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wenn dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl des Kassiers und seines Stellvertreters
- Wahl der 3 weiteren Mitglieder des Beirats
- Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei diese dem Vorstand nicht angehören dürfen

- Alle Änderungen der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereines

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit Sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahlen finden während der geraden Jahreszahlen statt. Die Wahlen haben in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand fertigt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an.
4. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung auch Nichtmitglieder bestimmen.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 25.000.— die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, und zwar jährlich einen neuen. Gewählt ist, wer die meisten Ja Stimmen erhält. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils 2 Jahre.
4. Die Amtszeiten der Kassenprüfer sind jeweils um ein Jahr versetzt.

§ 11 Beirat

1. Zum Beirat gehören der Kassier und sein Stellvertreter, sowie 3 weitere Mitglieder.
2. Der Beirat steht dem 1. und 2. Vorsitzenden beratend und unterstützend zur Seite.
3. Die Mitglieder des Beirats sind nicht gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
4. Die 3 weiteren Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die 3 Mitglieder werden in einer Sammelwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Ja Stimmen erhält. Die Wahlen finden während der ungeraden Jahreszahlen statt.
5. Der Kassier und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Ja Stimmen erhält. Die Wahlen finden während der geraden Jahreszahlen statt.

§ 12 Kulturstammtisch

Der Kulturstammtisch ist ein offenes Gremium für die aktiven Mitglieder des Vereins, sowie für interessierte, potentielle Neumitglieder.

1. Der Kulturstammtisch tagt monatlich. Er wird durch den Vorstand per Einladung an die interessierten Mitglieder einberufen.
2. Der Kulturstammtisch überwacht und unterstützt die Führung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele und Ideale und steuert die Entwicklung des Vereins.

§ 13 Programmausschuss

Der Vorstand beruft zur Verwirklichung des Vereinszweckes einen Programmausschuss, welcher das laufende Kulturprogramm gemeinschaftlich erstellt. Der Programmausschuss trifft sich regelmäßig.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung und Liquidation des Vereines

1. Auflösung: Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Liquidation: Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vermögen des Vereins fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Falls keine Einigung erfolgt, fließt das Vermögen an die Stadtverwaltung Brackenheim
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Verein oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Brackenheim, den 19. Dezember 2014